

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für die Erbringung unserer Dienstleistungen

1. Geltungsbereich

Unsere Abschlüsse erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Sämtliche angebotenen Dienstleistungen basieren ausschließlich auf den nachfolgenden Bedingungen, die durch Auftragserteilung als anerkannt gelten. Unsere Bedingungen gelten ebenso für alle künftigen Verträge im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung, auch wenn eine Bezugnahme im Einzelfall nicht ausdrücklich erfolgen sollte.

2. Vertragsabschluss

Ein Vertragsabschluss kommt durch beiderseitige Unterfertigung unserer Kooperationsvereinbarung zustande. Bis dahin sind alle unsere Angebote freibleibend. Die im Angebot genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die zugrundegelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Bedingungen des Vertragspartners sind für uns nur dann verbindlich, wenn diese von uns gesondert anerkannt werden.

3. Rechte und Pflichten der Auftraggeber

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die von ihm getätigten Angaben und Informationen im Rahmen des Leistungsverzeichnisses, sowie sämtliche sonstige im Zusammenhang mit der Auftragserteilung erforderlichen Angaben vollständig und richtig sind.

- > Der Auftraggeber hat seine Mitarbeiter über den Umfang der Tätigkeiten sowie Einsatzzeiten zu informieren.
- > Der Auftraggeber liefert, falls für die Leistungserbringung notwendig, ohne Berechnung kaltes und heißes Wasser, sowie Strom für den Betrieb der Maschinen.
- > Der Auftraggeber hat für einen zeitgerechten freien Zutritt zu den zu reinigenden Räumlichkeiten und sonstigen Flächen zu sorgen.
- > Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer auf etwaige besondere Risiken (Nichtbetretbarkeit von Gebäudeteilen, etc.) bei der Auftragserteilung hinzuweisen.
- > Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer einen Raum für die Lagerung von Maschinen, Geräten und Materialien zur Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufes der Reinigungsarbeiten zur Verfügung.

4. Aufmaß

- > Im Fall der Abrechnung nach Aufmaß gelten die Richtlinien des jeweiligen Bundesinnungsverbandes.

- > Falls der AG der Ermittlung nicht unverzüglich widerspricht, gelten die Maße als anerkannt.
- > Stellt eine Partei fest, dass die zugrunde gelegten Maße unrichtig sind, gelten die von AG und AN gemeinsam neu festgestellten Maße nur für zukünftige Abrechnungen. Erstattungen oder Nachforderungen für die Vergangenheit sind ausgeschlossen.

5. Art und Umfang der Leistung

- > Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung im Angebot und allfälligen weiteren Vereinbarungen beider Vertragsparteien, insbesondere über zusätzliche Leistungen.
- > Die Leistungen werden wie im Angebot/Auftrag vereinbart, fachmännisch durch das Personal von ACS Gebäudereinigung GmbH oder seine Sublieferanten ausgeführt.
- > Zusätzliche Leistungen bedürfen jedenfalls einer gesonderten Beauftragung. Dazu gehören insbesondere Reinigung durch Professionalisten (z.B. Industriekletterer), der Abtransport diverser Materialien wie Kartons, Verpackung, Schutt, etc., die Bereitstellung von Handwaschseifen, Handtüchern und Toilettenpapier, sowie Entfernung nicht wasserlöslicher Flecken mit Spezialmittel.
- > Verunreinigungen, welche nicht mit üblichen Allzweckreinigern entfernbar sind, müssen mit Spezialmittel bearbeitet werden und können nur auf Regiebasis angeboten und verrechnet werden.
- > Reinigungen von ekelerregenden Verschmutzungen werden zusätzlich zum vereinbarten Entgelt in Form einer Zulage in Höhe von zu mindestens 25,00 € pro Stunde zuzüglich UST pro Stunde verrechnet.

6. Preise

Die angebotenen und bestätigten Preise verstehen sich, wenn nicht anders angegeben, jeweils in Euro ohne gesetzliche Umsatzsteuer. Unsere Leistungen gelten als zu veränderlichen Preisen abgeschlossen.

Unsere Preise basieren auf der Grundlage, dass die Arbeiten an einem Stück durchzuführen sind. Sofern Arbeitsunterbrechungen notwendig werden, die im Vorfeld nicht vereinbart wurden oder die durch sonstige nicht in unserem Einflussbereich liegende Umstände aufgetreten sind, so wird pro Unterbrechung ein Zusatz von 150,00 € in Rechnung gestellt.

Sämtliche angeführten Preise basieren auf den kollektivvertraglichen Lohn, Lohnneben- und Materialkosten im Zeitpunkt der Angebotslegung. Zudem sind alle Kosten, die mit der Dienstleistung nicht unmittelbar in Zusammenhang stehen, wie Transport-, Fahrt-, Versicherungskosten etc. in den Preisen des Angebots bereits enthalten.

Unter veränderlichen Preisen ist zu verstehen, dass wir berechtigt sind, sofern sich das Entgelt der Dienstleistungen erhöht bzw. fällt bzw. allgemeine Kostensteigerungen oder Kostenminderungen im Reinigungs-gewerbe auftreten, die Preise anzupassen.

Gesetzliche Feiertage sind in den Pauschalvereinbarungen zu berücksichtigen und werden nicht gutgeschrieben.

Betriebsurlaube sind nicht berücksichtigt im Pauschalpreis und werden daher nicht gutgeschrieben oder abgezogen.

7. Leistungsumfang

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm übertragenen Arbeiten durch sein Personal oder seine Sublieferanten fachmännisch durchzuführen. Der Umfang wird in dem jeweiligen Leistungsverzeichnis konkretisiert. Zusätzliche Leistungen, die über die Reinigung von über allgemeine Verschmutzungen hinausgehen, sind gesondert zu vereinbaren. Dazu gehören z.B. Reinigung durch Professionalisten (z.B. Industriekletterer), Abtransport diverser Materialien, Bereitstellung von Handwaschseifen, Handtüchern, Toilettenpapieren etc. sowie die Entfernung nicht wasserlöslicher Flecken mittels Spezialmittel. Verunreinigungen, die nur mittels Spezialreinigern zu entfernen sind, können nur anhand von Regiepreisen angeboten und verrechnet werden.

Etwaige Mängel unserer Reinigung sind unverzüglich der Objektleitung bekanntzugeben. Die Mängelansprüche des Auftraggebers beschränken sich auf Verbesserung. Im Falle des Fehlschlagens der Verbesserung sind die Mängelansprüche bei sonstigem Verlust schriftlich der Geschäftsleitung anzuzeigen.

Unserem Reinigungspersonal ist es ausdrücklich untersagt, Einblicke in Schriftstücke, Akten, Hefter usw. zu nehmen, Schränke, Schreibtische und sonstige Behältnisse zu öffnen sowie betriebsfremde Personen zur Arbeitsstelle mitzunehmen. Unsere Arbeitskräfte sind gehalten, Anweisungen, betreffend der Durchführung der Reinigungsarbeiten nur von den Bevollmächtigten des Auftragnehmers entgegenzunehmen. Eine Behinderung der Auftrags Erfüllung infolge höherer Gewalt oder Streik im Betrieb des Auftragnehmers berechtigt den Auftraggeber nicht zur Auflösung des Vertrages.

8. Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind innerhalb von 20 Tagen nach Rechnungsdatum und ohne Abzug zahlbar. Unge rechtfertigt abgezogener Skonto wird nachgefordert. Ist der Vertragspartner mit der vereinbarten Zahlung oder Leistung in Verzug, so können wir entweder auf Erfüllung des Vertrages bestehen und

- a) unter Setzung einer siebentägigen Nachfrist sämtliche vertraglich vereinbarten Leistungen seinerseits einstellen und nach seiner Wahl von der Kooperationsvereinbarung zurückzutreten oder eine entsprechende Vorauszahlung für die in der nächsten Periode fälligen Vertragsleistungen verlangen.
- b) ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verrechnen oder unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt von der Kooperationsvereinbarung erklären. Der Auftraggeber hat uns jedenfalls als weiteren Verzugsschaden die entstandenen Mahn- und Betreibungskosten (insbesondere die Kosten eines beigezogenen Rechtsanwaltes) zu ersetzen.

Mehrere Liegenschaftseigentümer haften solidarisch. Der Hausverwalter haftet neben den Liegenschaftseigentümern als Bürge und Zahler, wenn er deren vollständigen Namen und Adresse bei Vertragsabschluss nicht ordnungsgemäß bekannt gibt. Bei Übertragung der Liegenschaft oder bei Wechsel der Hausverwaltung hat der Auftraggeber für eine ordnungsgemäße Kündigung der mit uns abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung zu sorgen.

Einwendungen gegen die in Rechnung gestellten Entgeltforderungen sind vom Auftraggeber binnen sieben

Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich bei uns geltend zu machen, andernfalls gelten die Forderungen als anerkannt. Werden Entgeltforderungen ohne Ausstellung einer Rechnung bezahlt, so sind vom Auftraggeber Einwendungen binnen einem Monat nach Bezahlung der Forderung schriftlich zu erheben, andernfalls gilt die Forderung als anerkannt.

Gegen unsere Ansprüche kann der Auftraggeber nur mit gerichtlich festgestellten oder von uns anerkannten Ansprüchen aufrechnen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen zurückzuhalten.

9. Arbeitszeit

Soweit nichts anderes vereinbart, gilt als Leistungszeitraum „werktags zwischen 6.00 und 20.00 Uhr“ vereinbart. Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich, die vereinbarten Zeiten für die Reinigungsarbeiten so einzuhalten, dass weder der Betrieb des Auftraggebers behindert, noch die Reinigungsarbeiten des Auftragnehmers erschwert werden.

10. Haftung

Schadenersatzansprüche werden ausgeschlossen, soweit der Schaden durch leichte Fahrlässigkeit verursacht wurde. Unsere Haftung ist jedenfalls mit unserer Haftpflichtversicherungssumme begrenzt. Für Schäden, die dem Auftragnehmer nicht innerhalb von 3 Tagen vom Auftraggeber schriftlich gemeldet werden, entfällt die Haftung. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Ersatzansprüche verjähren jedenfalls in 6 Monaten nach Erbringung unserer Leistung.

11. Laufzeit und Kündigung

Wird in der Kooperationsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer eine Laufzeit nicht ausdrücklich vereinbart, gilt der Kooperationsvertrag auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Bei Sonderreinigungen wird nur eine einmalige Durchführung abgeschlossen.

Der Kooperationsvertrag kann mittels eingeschriebenen Briefs unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jeweils zum Letzten jedes Monats gekündigt werden. Der erste Monat gilt als Probemonat und unterliegt keiner Kündigungsfrist.

Der Arbeitgeber darf sich im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung erst dann auf Nichtleistung oder mangelnde Leistung berufen, wenn mehrmals begründete schriftliche Reklamationen nach Kenntnisnahme nicht behoben wurden.

Der Auftragnehmer ist berechtigt den Kooperationsvereinbarung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufzulösen und Ersatz des dadurch entstandenen Schaden zu fordern, wenn der Auftraggeber zahlungsunfähig ist. Zahlungsunfähigkeit gilt als wichtiger Grund, zudem stellt die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kooperationspartners einen wichtigen Grund dar.

12. Schlüssel

Der Auftragnehmer benötigt bei Bedarf von allen versperrten Räumlichkeiten, die zur Reinigung übergeben

werden, einen Schlüssel. Der Schlüssel muss unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Bei Verlust des Schlüssels wird nur der Ersatz des Einzelschlüssels geleistet (maximal jedoch 70,00 €); es erfolgt in diesem Fall kein Ersatz einer Zentralschließanlage bzw. deren Kosten. Der freie Zugang zur Arbeitsstelle muss für unsere Mitarbeiter gewährleistet werden. Wartezeiten, vergebliche Anfahrten usw. sind nicht Bestandteil der vereinbarten Preise und werden gesondert nach Zeitaufwand berechnet.

13. Abwerbeverbot

Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Vertragszeit oder im Falle einer Kündigung, das vom Arbeitnehmer gestellte Personal nicht abzuwerben bzw. innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Dienstverhältnisses zu beschäftigen, da dies eine grobe Vertragsverletzung darstellt.

Bei zuwiderhandeln ist der Auftragnehmer berechtigt dem Auftraggeber drei Bruttomonatslöhne, des übernommen Personals in Rechnung von zustellen.

14. Sonstiges

Zur Kennzeichnung der Liegenschaft sind wir berechtigt, an Hauswänden, Zäunen usw. Firmenschilder bzw. Tafeln zu montieren.

Erfüllungsort ist das festgelegte Objekt des Auftraggebers.

Es wird darauf hingewiesen, dass geschäftsnotwendige Daten, soweit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig, EDV-mäßig gespeichert und verwaltet werden.

Der Auftraggeber hat Änderungen seiner Anschrift unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Schriftstücke gelten als dem Auftraggeber zugegangen, wenn sie an seine zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandt wurden.

15. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollte ein Vertragspunkt unwirksam sein oder werden, gilt die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Klausel gleichwertige zulässige Bestimmung als vereinbart. Die Gültigkeit des restlichen Vertrages wird dadurch nicht berührt.

16. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in 3100 St. Pölten. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.